

TE Vwgh Erkenntnis 2012/9/25 2011/17/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2012

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol;

Norm

NatSchG Tir 2005 §19 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde der B KG in E, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heitzmann GmbH in 6020 Innsbruck, Müllerstraße 3, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 1. September 2011, Zl. U-14.498/7, betreffend Naturschutzabgabe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Das Land Tirol hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1.1. Mit dem kombinierten Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 15. September 1997 wurde der beschwerdeführenden Partei die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für eine näher bezeichnete Beschneiungsanlage erteilt. Soweit für das verwaltungsgerichtliche Verfahren von Bedeutung ist aus dem die wasserrechtliche Bewilligung betreffenden Spruch des Landeshauptmannes von Tirol hervorzuheben, dass das Maß und die Art der Wasserbenutzung auf die Entnahme von maximal 60 Liter pro Sekunde aus einer näher bezeichneten Ache festgesetzt wurde (Spruchpunkt II.). Der Zeitraum für die Wasserentnahme wurde vom 15. November bis 15. März eines jeden Jahres begrenzt und die Bewilligung für die Wasserentnahme befristet bis 15. März 2009 erteilt (Spruchpunkte III. und IV.). Nach Spruchpunkt VI. ist der Bau der Anlage bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis spätestens 1. Oktober 1998 zu beginnen und bis spätestens 30. September 1999 zu vollenden.

1.1.1. Mit dem kombinierten Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 15. September 1997 wurde der beschwerdeführenden Partei die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für eine näher bezeichnete Beschneiungsanlage erteilt. Soweit für das verwaltungsgerichtliche Verfahren von Bedeutung ist aus dem die wasserrechtliche Bewilligung betreffenden Spruch des Landeshauptmannes von Tirol hervorzuheben, dass das Maß und die Art der Wasserbenutzung auf die Entnahme von maximal 60 Liter pro Sekunde aus einer näher bezeichneten Ache festgesetzt wurde (Spruchpunkt römisch zwei.). Der Zeitraum für die Wasserentnahme wurde vom

15. November bis 15. März eines jeden Jahres begrenzt und die Bewilligung für die Wasserentnahme befristet bis 15. März 2009 erteilt (Spruchpunkte römisch drei. und römisch vier.). Nach Spruchpunkt römisch sechs. ist der Bau der Anlage bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis spätestens 1. Oktober 1998 zu beginnen und bis spätestens 30. September 1999 zu vollenden.

Nach Spruchpunkt 1. im naturschutzrechtlichen Abspruch (B) durch die Tiroler Landesregierung wurde die (naturschutzrechtliche) Bewilligung für die näher beschriebenen Anlagen und Maßnahmen in dem unter Spruchteil A (der wasserrechtlichen Bewilligung) festgesetzten Umfang einschließlich der Befristung erteilt.

1.1.2. Mit dem weiteren Bescheid vom 8. Oktober 1999 erteilte der Landeshauptmann von Tirol die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der mit dem Bescheid vom 15. September 1997 bewilligten Beschneiungsanlage der beschwerdeführenden Partei um einen näher genannten Abschnitt, im Wesentlichen durch Erweiterung der "Schneiflächen" und Errichtung eines Speicherteiches. In diesem Bescheid ist festgehalten, dass die Wasserversorgung der antragsgegenständlichen Anlagenerweiterung über die für die Stammanlage - bewilligt mit Bescheid vom 15. September 1997 - bereits bestehende Wasserschiene erfolge; der im erwähnten Bescheid erteilte wasserrechtliche Konsens für die Wasserentnahme aus dem Vorfluter werde durch diesen Bescheid nicht abgeändert. Es sei beabsichtigt, die bestehende behördlich bewilligte Beschneiungsanlage in einem näher genannten Bereich zu erweitern (zusätzliche "Schneiflächen" 63 ha) und zwecks Wasserversorgung, die im Übrigen über die bestehende Wasserschiene mit gegenüber der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung gleichbleibender unveränderter Entnahmemenge von 60 l/s aus der Ache bewerkstelligt werde, einen Speicherteich zu errichten; das Wasserbenutzungsrecht werde befristet bis 15. März 2009 verliehen.

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde erster Instanz bewilligte ihrerseits in dem erwähnten Bescheid vom 8. Oktober 1999 naturschutzrechtlich die gegenständliche Erweiterung der Schneiflächen und die Errichtung eines Speicherteiches. Die Bewilligung wurde gemäß Spruchpunkt B. II. 1. unter der Bedingung erteilt, dass ein näher umschriebener Maßnahmenkatalog für ökologische Ausgleichsmaßnahmen bis zum 1. August 2000 umgesetzt werde. Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde erster Instanz bewilligte ihrerseits in dem erwähnten Bescheid vom 8. Oktober 1999 naturschutzrechtlich die gegenständliche Erweiterung der Schneiflächen und die Errichtung eines Speicherteiches. Die Bewilligung wurde gemäß Spruchpunkt B. römisch zwei. 1. unter der Bedingung erteilt, dass ein näher umschriebener Maßnahmenkatalog für ökologische Ausgleichsmaßnahmen bis zum 1. August 2000 umgesetzt werde.

1.1.3. Mit dem Bescheid vom 5. Dezember 2007 bewilligte der Landeshauptmann von Tirol (unter anderem) in wasserrechtlicher (A) und die Tiroler Landesregierung in naturschutzrechtlicher (B) Hinsicht den Antrag der beschwerdeführenden Partei betreffend eine Wasserbeileitung aus einem näher bezeichneten Bach nebst einer Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage in einem näher umschriebenen Bereich.

Im Spruchpunkt II. der wasserrechtlichen Bewilligung (A) wird unter anderem ausgesprochen, dass die Wasserentnahme aus dem Bach auf die Entnahme von maximal 20 l/s und eine Gesamtentnahmemenge im Ausmaß von 97.500 m³ in der Zeit von 15. Oktober bis 31. Mai eines jeden Jahres beschränkt werde. Im Spruchpunkt römisch zwei. der wasserrechtlichen Bewilligung (A) wird unter anderem ausgesprochen, dass die Wasserentnahme aus dem Bach auf die Entnahme von maximal 20 l/s und eine Gesamtentnahmemenge im Ausmaß von 97.500 m³ in der Zeit von 15. Oktober bis 31. Mai eines jeden Jahres beschränkt werde.

Weiters wurde ausgesprochen, dass der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15. September 1997 und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 8. Oktober 1999 "in der erteilten Form fortgeschriebene wasserrechtliche Konsens zur Entnahme von 60 l/s" in der Zeit von 15. November bis 15. März eines jeden Folgejahres aus der Ache unverändert aufrecht bleibe. Die Gesamtwasserentnahme für den mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15. September 1997 bewilligten Entnahmezeitraum werde mit 292.500 m³ festgesetzt (Spruchpunkt II 2).

Nach Spruchpunkt II. 3. wurde die gesamte Jahreskonsenswassermenge zur Beschneiung der Pisten mit 390.000 m³ festgesetzt (hievon entfielen auf die Ache 292.500 m³, auf den Bach 97.500 m³). Die Schneeerzeugung sollte nach Spruchpunkt II. 4. nur im Zeitraum von 1. November bis einschließlich 31. März des jeweiligen Folgejahres zulässig sein. Nach Spruchpunkt römisch zwei. 3. wurde die gesamte Jahreskonsenswassermenge zur Beschneiung der Pisten

mit 390.000 m³ festgesetzt (hievon entfielen auf die Ache 292.500 m³, auf den Bach 97.500 m³). Die Schneeerzeugung sollte nach Spruchpunkt römisch zwei. 4. nur im Zeitraum von 1. November bis einschließlich 31. März des jeweiligen Folgejahres zulässig sein.

Gemäß Spruchpunkt III. 1. wurden die vorstehenden Wasserbenutzungsrechte befristet bis Ablauf des 31. Dezember 2019 erteilt. Gemäß Spruchpunkt römisch drei. 1. wurden die vorstehenden Wasserbenutzungsrechte befristet bis Ablauf des 31. Dezember 2019 erteilt.

Gemäß Spruchpunkt V. ist der Bau der Anlage bei sonstigem Verlust des Wasserbenutzungsrechtes bis längstens Ablauf des 31. Oktober 2009 fertig zu stellen. Gemäß Spruchpunkt römisch fünf. ist der Bau der Anlage bei sonstigem Verlust des Wasserbenutzungsrechtes bis längstens Ablauf des 31. Oktober 2009 fertig zu stellen.

Die - gleichfalls antragsgemäß - erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2019 befristet erteilt.

1.2. Der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung erteilten mit Bescheid vom 23. Mai 2011 der beschwerdeführenden Partei (unter anderem) die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb einer Erweiterung ihrer Beschneigungsanlage.

Im Teil A betreffend die wasserrechtliche Bewilligung wird im Spruchpunkt II. (Maß, Art, Zweck und Befristung der Wasserbenutzung) zunächst (Spruchpunkt II. 1.) der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15. September 1997 erstmalig erteilte, mit Bescheid vom 8. Oktober 1999 und vom 5. Dezember 2007 "in der erteilten Form fortgeschriebene sekundliche Wasserentnahmekonsens" aus der Ache im Ausmaß von 60 l/s in der Zeit von 15. November bis 15. März eines jeden Folgejahres "unverändert aufrecht" erhalten. Im Teil A betreffend die wasserrechtliche Bewilligung wird im Spruchpunkt römisch zwei. (Maß, Art, Zweck und Befristung der Wasserbenutzung) zunächst (Spruchpunkt römisch zwei. 1.) der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15. September 1997 erstmalig erteilte, mit Bescheid vom 8. Oktober 1999 und vom 5. Dezember 2007 "in der erteilten Form fortgeschriebene sekundliche Wasserentnahmekonsens" aus der Ache im Ausmaß von 60 l/s in der Zeit von 15. November bis 15. März eines jeden Folgejahres "unverändert aufrecht" erhalten.

Mit Spruchpunkt II. 2. sprach die Behörde aus, dass die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 5. Dezember 2007 mit insgesamt 292.500 m³/a festgelegte Gesamtjahreskonsenswassermenge für die Entnahme aus der Ache angehoben und neu mit 359.000 m³/a festgesetzt werde. Das so verliehene Wasserbenutzungsrecht zur Entnahme von 359.000 m³/a anstelle der bisher bewilligten Mit Spruchpunkt römisch zwei. 2. sprach die Behörde aus, dass die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 5. Dezember 2007 mit insgesamt 292.500 m³/a festgelegte Gesamtjahreskonsenswassermenge für die Entnahme aus der Ache angehoben und neu mit 359.000 m³/a festgesetzt werde. Das so verliehene Wasserbenutzungsrecht zur Entnahme von 359.000 m³/a anstelle der bisher bewilligten

292.500 m³/a werde gemäß Spruchpunkt II. 3. ausschließlich zu Beschneigungszwecken und befristet bis längstens Ablauf des 31. Dezember 2019 erteilt. Der Beschneigungszeitraum wurde mit 1. November bis einschließlich 15. März eines jeden Folgejahres festgelegt (Spruchpunkt II. 4.). 292.500 m³/a werde gemäß Spruchpunkt römisch zwei. 3. ausschließlich zu Beschneigungszwecken und befristet bis längstens Ablauf des 31. Dezember 2019 erteilt. Der Beschneigungszeitraum wurde mit 1. November bis einschließlich 15. März eines jeden Folgejahres festgelegt (Spruchpunkt römisch zwei. 4.).

Nach Spruchpunkt V. 1. ist der Bau der bescheidgegenständlichen Anlagen bei sonstigem Verlust des Wasserbenutzungsrechts bis längstens Ablauf des 30. September 2013 fertig zu stellen. Nach Spruchpunkt römisch fünf. 1. ist der Bau der bescheidgegenständlichen Anlagen bei sonstigem Verlust des Wasserbenutzungsrechts bis längstens Ablauf des 30. September 2013 fertig zu stellen.

Im naturschutzrechtlichen Teil C des Bescheides vom 23. Mai 2011 erteilte die Tiroler Landesregierung der beschwerdeführenden Partei die antragsgemäße Bewilligung für die Vergrößerung der Beschneigungsanlage. Gemäß Spruchpunkt II. ist das Erweiterungsvorhaben bei sonstigem Erlöschen der naturschutzrechtlichen Bewilligung bis längstens zum Ablauf des 30. September 2013 fertig zu stellen. Im naturschutzrechtlichen Teil C des Bescheides vom 23. Mai 2011 erteilte die Tiroler Landesregierung der beschwerdeführenden Partei die antragsgemäße Bewilligung für

die Vergrößerung der Beschneigungsanlage. Gemäß Spruchpunkt römisch zwei. ist das Erweiterungsvorhaben bei sonstigem Erlöschen der naturschutzrechtlichen Bewilligung bis längstens zum Ablauf des 30. September 2013 fertig zu stellen.

In der Begründung des naturschutzrechtlichen Teiles dieses Bescheides ist unter anderem festgehalten, es stehe außer Frage, dass mit der (gegenständlichen) Vorhabensumsetzung Beeinträchtigungen sämtlicher der in § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 (Wiederverlautbarung; in der Folge: TNSchG 2005), angeführten Schutzgüter einhergehen werde. In der Begründung des naturschutzrechtlichen Teiles dieses Bescheides ist unter anderem festgehalten, es stehe außer Frage, dass mit der (gegenständlichen) Vorhabensumsetzung Beeinträchtigungen sämtlicher der in Paragraph eins, Absatz eins, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Landesgesetzblatt Nr. 26 aus 2005, (Wiederverlautbarung; in der Folge: TNSchG 2005), angeführten Schutzgüter einhergehen werde.

Sämtliche bisher genannte Bescheide sind nach dem Parteivorbringen und der Aktenlage in Rechtskraft erwachsen.

1.3. Mit dem erstinstanzlichen Abgabenbescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 30. Mai 2011 wurde der beschwerdeführenden Partei eine Naturschutzabgabe von EUR 10.770,--

nach § 19 Abs. 3 lit. a des TNSchG 2005 auferlegt. Dabei ging die Behörde von einer Bemessungsgrundlage von 359.000 m³ und einer Höhe der Abgabe von EUR 30 je 1.000 m³ aus. nach Paragraph 19, Absatz 3, Litera a, des TNSchG 2005 auferlegt. Dabei ging die Behörde von einer Bemessungsgrundlage von 359.000 m³ und einer Höhe der Abgabe von EUR 30 je 1.000 m³ aus.

Im Vorspruch dieses Bescheides wird auf den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23. Mai 2011 Bezug genommen, mit dem der beschwerdeführenden Partei die naturschutzrechtliche Bewilligung für das näher umschriebene Vorhaben erteilt wurde.

Begründend führte die Behörde aus, nach § 19 Abs. 2 TNSchG 2005 sei für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben nach Abs. 3, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage ergebe sich aus dem naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid; eine Neuaufrollung im Abgabenverfahren sei nicht möglich. Nach Abs. 3 lit. d leg. cit. betrage die Höhe der Abgabe für Anlagen zur Erzeugung von Schnee EUR 30,-- je 1.000 m³ jährlicher Wasserentnahmemenge. Zur Entrichtung der Abgabe sei der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung verpflichtet. Nach § 19 Abs. 4 leg. cit. entstehe der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides; die Abgabe werde mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Die Fälligkeit sei bereits eingetreten. Begründend führte die Behörde aus, nach Paragraph 19, Absatz 2, TNSchG 2005 sei für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben nach Absatz 3,, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage ergebe sich aus dem naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid; eine Neuaufrollung im Abgabenverfahren sei nicht möglich. Nach Absatz 3, Litera d, leg. cit. betrage die Höhe der Abgabe für Anlagen zur Erzeugung von Schnee EUR 30,-- je 1.000 m³ jährlicher Wasserentnahmemenge. Zur Entrichtung der Abgabe sei der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung verpflichtet. Nach Paragraph 19, Absatz 4, leg. cit. entstehe der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides; die Abgabe werde mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Die Fälligkeit sei bereits eingetreten.

1.4. In ihrer dagegen erhobenen Berufung brachte die beschwerdeführende Partei nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens entscheidungswesentlich vor, die mit Bescheid vom 15. September 1997 bewilligte Entnahme von 60 l/s aus der Ache in der Zeit von 15. November bis 15. März bedeute, dass

627.264 m³ pro Wasser und Jahr entnommen werden durften. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2007 sei eine Einschränkung der entnehmbaren Jahreshöchstmenge von 627.264 m³ auf 292.500 m³ aus der Ache erfolgt.

Mit dem Bescheid vom 23. Mai 2011 sei die Gesamtjahreskonsenswassermenge für die Entnahme aus der Ache von bis dahin 292.500 m³ um 66.500 m³ auf 359.000 m³ wieder angehoben worden; diese Höchstmenge liege immer noch weit unter der ursprünglich zulässigen Jahresentnahmemenge.

Die Festsetzung und Einhebung allfälliger Naturschutzabgaben aus den Bescheiden vom 8. Oktober 1999 bzw. bereits vom 15. September 1997 seien wegen Zeitablauf verjährt und daher nicht mehr zulässig. Für Einschränkungen des ursprünglich nicht durch eine Höchstentnahmemenge beschränkten Entnahmerechtes von 60 l/s aus der Ache (aus

dem Jahr 1997) wie auch für eine anschließend gegenüber der ursprünglich zulässigen Entnahmemenge immer noch reduzierte Festlegung einer Höchstentnahmemenge könne keine Naturschutzabgabe anfallen, wenn die unbeschränkte Entnahmemenge aus dem Jahr 1997 durch Zeitablauf bzw. Verjährung nicht mehr naturschutzabgabepflichtig sei.

1.5. Mit Berufungsvorentscheidung vom 5. Juli 2011 wies die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung als unbegründet ab. Sie führte aus, mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23. Mai 2011 sei der beschwerdeführenden Partei die naturschutzrechtliche Bewilligung für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt worden (im Betreff wird die Vergrößerung der Beschneiungsanlage und eine Wasserentnahmemenge von 359.000 m³ angeführt). Auf Grund dieses Bescheides habe die Abgabenbehörde erster Instanz die Naturschutzabgabe festgesetzt, zu deren Entrichtung der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung verpflichtet sei.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 5. Dezember 2007 sei - so die Behörde in der Begründung ihres Bescheides weiter - die festgelegte Gesamtjahreskonsenswassermenge von 292.500 m³ für die Entnahme aus der Ache angehoben und neu mit 359.000 m³/a festgesetzt worden. Da zum einen für den mit Bescheid vom 5. Dezember 2007 bewilligten Altkonsens bisher noch keine Naturschutzabgabe vorgeschrieben worden und diesbezüglich auch keine Verjährung eingetreten sei, zum anderen die bewilligte Wasserentnahmemenge mit Bescheid vom 23. Mai 2011 neu mit 359.000 m³/a festgesetzt worden sei, sei die gesamte Jahreskonsenswassermenge für die Entnahme aus der Ache (359.000 m³/a) als Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Naturschutzabgabe zugrunde zu legen gewesen.

1.6. Die belangte Behörde wies - über Vorlageantrag der beschwerdeführenden Partei - die Berufung mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid als unbegründet ab.

Nach Wiedergabe des Verfahrensablaufes, der aus den Bescheiden getroffenen Feststellungen und der nach Ansicht der belangten Behörde maßgeblichen Rechtsnormen führte die belangte Behörde begründend aus, die Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 5. Dezember 2007 und der Tiroler Landesregierung vom 23. Mai 2011 seien unter Zugrundelegung der zum damaligen Zeitpunkt in Geltung stehenden maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 rechtskräftig erlassen worden; sämtliche Bescheide der Tiroler Landesregierung stützten sich auf den Tatbestand "Anlagen zur Erzeugung von Schnee".

Die Naturschutzabgabe sei eine einmalige zweckgebundene Landesabgabe für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben, welche in die Natur im besonderen Maße eingriffen und die auch wesentlich im privaten Interesse lägen.

Betreffend Beschneiungsanlagen werde in § 19 Abs. 3 lit. d TNSchG 2005 die jährliche Wasserentnahmemenge (also jene Wassermenge, die jährlich für die Erzeugung von Schnee verwendet werden dürfe) als Bemessungsgrundlage herangezogen; diese Mengen würden im wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid festgelegt. Betreffend Beschneiungsanlagen werde in Paragraph 19, Absatz 3, Litera d, TNSchG 2005 die jährliche Wasserentnahmemenge (also jene Wassermenge, die jährlich für die Erzeugung von Schnee verwendet werden dürfe) als Bemessungsgrundlage herangezogen; diese Mengen würden im wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid festgelegt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 20. September 1999, Zl. 99/10/0072) ausgeführt habe, sei der naturschutzbehördliche Bewilligungsbescheid eine Art "Grundlagenbescheid" für den Abgabenfestsetzungsbescheid. Stütze sich der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid wie im Beschwerdefall auf den Tatbestand "Anlagen zur Erzeugung von Schnee", dann sei für dieses Vorhaben auch eine Naturschutzabgabe zu entrichten (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2000, Zl. 2000/10/0003).

Allfällige, auf den Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 15. September 1997 sowie vom 8. Oktober 1999 basierende Verpflichtungen zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe seien infolge der Festsetzungsverjährung bereits verjährt. Demgegenüber sei eine Verjährung in Bezug auf die Bescheide der Tiroler Landesregierung vom 5. Dezember 2007 sowie vom 23. Mai 2011 nicht eingetreten. Der erstgenannte Bescheid sei der beschwerdeführenden Partei zu Händen ihres Rechtsfreundes am 10. Dezember 2007 zugestellt worden.

Das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, wonach mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 5. Dezember 2007 eine Einschränkung der entnehmbaren Jahreshöchstmenge erfolgt sei, sei nicht zielführend. Dies deshalb, weil der naturschutzbehördliche Bewilligungsbescheid - wie erwähnt - eine Art

"Grundlagenbescheid" für den Abgabefestsetzungsbescheid bilde, weshalb die Abgabenbehörden in Bindung an den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid die Naturschutzabgabe festzusetzen hätten. Dies bedeute im vorliegenden Fall, dass die Naturschutzabgabe in Bindung an die Bescheide der Tiroler Landesregierung vom 5. Dezember 2007 sowie vom 23. Mai 2011 festzusetzen gewesen wäre.

Antragsgegenständlich für den Bescheid vom 5. Dezember 2007, mit dem die Wasserbeileitung aus dem näher genannten Bach und die Erweiterung der Beschneigungsanlage bewilligt worden sei, sei unter anderem bei gleichbleibender sekundlicher Entnahme von 60 l und gleichbleibendem Entnahmezeitraum von 15. November bis 15. März der Einräumung eines Gesamtentnahmekonsenses aus der Ache im Ausmaß von 292.500 m³ sowie eine zusätzliche Wasserentnahme aus dem Bach im Ausmaß von 20 l/s bzw. 97.500 m³/a gewesen, sodass der beantragte (und bewilligte) Gesamtjahreskonsens (Ache und Bach) 390.000 m³ betragen habe. Antragsgemäß seien die erforderlichen naturschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Bewilligungen erteilt worden und beide Berechtigungen "bis längstens Ablauf 31.12.2009 erteilt" worden.

Im Ergebnis habe sich sohin die auf Antrag der beschwerdeführenden Partei erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung auf eine jährliche Wasserentnahmemenge von insgesamt 390.000 m³ bezogen, welche antragsgemäß erstmalig eingeräumt worden sei, sodass die beschwerdeführende Partei als Inhaberin der Bewilligung zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe verpflichtet sei.

Die Erstbehörde habe allerdings übersehen, dass mit dem angeführten Bescheid vom 5. Dezember 2007 nicht nur eine Wasserentnahme aus der Ache im Ausmaß von 60 l/s bzw. 292.500 m³/a sondern auch eine Entnahme aus dem Bach im Ausmaß von 20 l/s bzw.

97.500 m³/a bewilligt worden sei; die Wasserentnahme aus dem Bach sei jedoch nicht Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides.

Da im erstinstanzlichen Verfahren nur über die für die Wasserentnahme aus der Ache zu leistende Naturschutzabgabe abgesprochen worden sei, sei auch die "Sache" des Berufungsverfahrens durch diesen Abspruch begrenzt; durch eine allfällige Vorschreibung einer Abgabe für die Wasserentnahme aus dem Bach würde die Rechtsmittelbehörde sachlich die Grenzen des Berufungsverfahrens überschreiten. Es obliege vielmehr der erstinstanzlichen Behörde in einem weiteren Verfahren die Vorschreibung einer Naturschutzabgabe für die mit Bescheid vom 5. Dezember 2007 genehmigte Wasserentnahme aus dem Bach im Ausmaß von 20 l/s bzw. 97.500 m³/a.

Zu beurteilen sei daher nur die verfahrensgegenständliche Wasserentnahme aus der Ache:

Antragsgegenständlich sei für den Bescheid vom 5. Dezember 2007 bei gleichbleibender sekundlicher Entnahme von 60 l/s und gleichbleibenden Entnahmezeitraum vom 15. November bis 15. März die Einräumung eines Gesamtentnahmekonsenses aus der Ache im Ausmaß von 292.500 m³ gewesen.

In der Folge seien mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 23. Mai 2011 sowohl die wasserrechtliche Bewilligung wie auch die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Maßgabe des Einreichoperates dergestalt rechtskräftig erteilt worden, dass die Gesamtjahreskonsenswassermenge für die Entnahme aus der Ache von ursprünglich 292.500 m³/a neu mit 359.000 m³/a festgesetzt worden sei. Mit der Ausführung dieses Vorhabens sei am 30. Mai 2011 begonnen worden, weshalb die Naturschutzabgabe seit diesem Zeitpunkt fällig sei.

In Zusammenschau der beiden Bescheide, welche im abgabenrechtlichen Verfahren als Grundlagenbescheide heranzuziehen seien, betrage der bewilligte Entnahmekonsens aus der Ache sohin insgesamt 359.000 m³/a.

Da eine Verjährung hinsichtlich der Festsetzung der Naturschutzabgabe auf Grundlage der Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 5. Dezember 2007 sowie vom 23. Mai 2011 noch nicht eingetreten sei und in beiden Fällen der Tatbestand des § 19 Abs. 3 lit. d TNSchG 2005 als erfüllt anzusehen sei, sei die Naturschutzabgabe unter Heranziehung der darin bewilligten Gesamtjahreswasserkonsensmenge festzusetzen gewesen. Da eine Verjährung hinsichtlich der Festsetzung der Naturschutzabgabe auf Grundlage der Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 5. Dezember 2007 sowie vom 23. Mai 2011 noch nicht eingetreten sei und in beiden Fällen der Tatbestand des Paragraph 19, Absatz 3, Litera d, TNSchG 2005 als erfüllt anzusehen sei, sei die Naturschutzabgabe unter Heranziehung der darin bewilligten Gesamtjahreswasserkonsensmenge festzusetzen gewesen.

Infolge des Umstandes, dass im Berufungsverfahren eine Ergänzung bzw. Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht vorgenommen, sondern der Entscheidung der von der ersten Instanz angenommene Sachverhalt zugrunde gelegt worden sei, habe von der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des § 183 Abs. 4 BAO abgesehen werden können. Infolge des Umstandes, dass im Berufungsverfahren eine Ergänzung bzw. Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht vorgenommen, sondern der Entscheidung der von der ersten Instanz angenommene Sachverhalt zugrunde gelegt worden sei, habe von der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Paragraph 183, Absatz 4, BAO abgesehen werden können.

1.7. Die beschwerdeführende Partei bekämpft diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Nach § 19 Abs. 1 erster Satz TNSchG 2005, in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle durch LGBl. Nr. 110/2011, ist für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben nach Abs. 3, für die (unter anderem) eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, eine Naturschutzabgabe zu entrichten. 2.1. Nach Paragraph 19, Absatz eins, erster Satz TNSchG 2005, in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle durch Landesgesetzblatt Nr. 110 aus 2011,, ist für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben nach Absatz 3,, für die (unter anderem) eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, eine Naturschutzabgabe zu entrichten.

Diese Abgabe ist gemäß § 19 Abs. 2 erster Satz leg. cit. eine ausschließliche Landesabgabe. Diese Abgabe ist gemäß Paragraph 19, Absatz 2, erster Satz leg. cit. eine ausschließliche Landesabgabe.

Gemäß § 19 Abs. 3 lit. d leg. cit. ist zur Entrichtung der Naturschutzabgabe der Inhaber der Bewilligung für Anlagen zur Erzeugung von Schnee verpflichtet, wobei die Höhe der Naturschutzabgabe 30 EUR je 1.000 m³ jährlicher Wasserentnahme beträgt. Gemäß Paragraph 19, Absatz 3, Litera d, leg. cit. ist zur Entrichtung der Naturschutzabgabe der Inhaber der Bewilligung für Anlagen zur Erzeugung von Schnee verpflichtet, wobei die Höhe der Naturschutzabgabe 30 EUR je 1.000 m³ jährlicher Wasserentnahme beträgt.

Gemäß § 19 Abs. 4 erster und zweiter Satz leg. cit. entsteht der Abgabeananspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Gemäß Paragraph 19, Absatz 4, erster und zweiter Satz leg. cit. entsteht der Abgabeananspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig.

2.2. Soweit der Beschwerde die Ansicht entnommen werden könnte, die Vorschreibung der gegenständlichen Abgabe sei deshalb rechtswidrig gewesen, weil die Abgabenbehörden aus Anlass des Bescheides vom 15. September 1997 eine derartige Naturschutzabgabe hätten vorschreiben müssen, was aber infolge Verjährung nicht mehr möglich sei und eine weitere Vorschreibung einer Naturschutzabgabe für die Inanspruchnahme der Natur durch die Entnahme von Wasser sei unzulässig, soweit sie die sich aus dem genannten Bescheid ergebende Wassermenge nicht übersteige, kann dem nicht gefolgt werden.

Die belangte Behörde hat zutreffend darauf verwiesen, dass die Abgabenbehörde hinsichtlich ihres Abspruches den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid zugrunde zu legen hat (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2003, ZI. 2000/10/0103, vom 26. Februar 2001, Zlen. 99/17/0379, 0380, vom 18. Dezember 2000, ZI. 2000/10/0003, vom 20. September 1999, ZI. 99/10/0072 = VwSlg. 15 298/A, sowie vom 25. Jänner 1999, ZI. 97/17/0200). Hat daher die Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Projektes geprüft und - wie hier - in naturschutzrechtlicher Hinsicht auf die wasserrechtlich bewilligte Entnahme verwiesen, dann sind insoweit die dem wasserrechtlichen Bescheid zu entnehmenden näheren Umstände wie etwa die Wassermenge pro Jahr, der naturschutzrechtlichen Bewilligung und damit auch der Naturschutzabgabe zugrunde zu legen. Die belangte Behörde hat zutreffend darauf verwiesen, dass die Abgabenbehörde hinsichtlich ihres Abspruches den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid zugrunde zu legen hat vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2003, ZI. 2000/10/0103, vom 26. Februar 2001, Zlen. 99/17/0379, 0380, vom 18. Dezember 2000, ZI. 2000/10/0003, vom 20. September 1999, ZI. 99/10/0072 = VwSlg. 15 298/A, sowie vom 25. Jänner 1999, ZI. 97/17/0200). Hat daher die Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Projektes geprüft

und - wie hier - in naturschutzrechtlicher Hinsicht auf die wasserrechtlich bewilligte Entnahme verwiesen, dann sind insoweit die dem wasserrechtlichen Bescheid zu entnehmenden näheren Umstände wie etwa die Wassermenge pro Jahr, der naturschutzrechtlichen Bewilligung und damit auch der Naturschutzabgabe zugrunde zu legen.

Zutreffend verweist jedoch die Beschwerde auf den Umstand, dass der Abgabenbescheid erster Instanz vom 30. Mai 2011 ausschließlich auf den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23. Mai 2011 Bezug nimmt; der Bescheid vom 5. Dezember 2007 wird in keiner Hinsicht erwähnt. Gegenstand des Bescheides vom 23. Mai 2011 war jedoch (nur) die Anhebung des Gesamtjahresentnahmekonsenses aus der Ache von (bewilligten)

292.500 m³ auf neu 359.500 m³/a bei unveränderter sekundlicher Entnahme. Auch eine Anhebung des Entnahmekonsenses von 97.500 m³/a aus dem "Bach" war nicht Gegenstand dieses Bescheides, wie die belangte Behörde selbst zutreffend im angefochtenen Bescheid festhält.

Damit aber war Sache des erstinstanzlichen Abgabenverfahrens nur die durch den Bescheid vom 23. Mai 2011 ausgesprochene Erweiterung der jährlichen Wasserentnahme. Nur diese bildet daher auch die "Sache" des Berufungsverfahrens, ungeachtet der (offenbar irrtümlich) für die Bemessung herangezogenen Menge. Insofern erweist sich daher auch bereits die Berufungsvorentscheidung als rechtlich unzutreffend, wenn sie in der Begründung (erstmal) auf den Bescheid vom 5. Dezember 2007 Bezug nahm.

Die belangte Behörde hat aber dadurch, dass sie auch die im Bescheid vom 5. Dezember 2007 bewilligte jährliche Wassermenge für die Beschneiungsanlage ihrer Entscheidung zugrunde legte, diesbezüglich eine Abgabe unzulässigerweise erstmals vorgeschrieben und somit eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2011, Zl. 2010/17/0128, mwN). Die belangte Behörde hat aber dadurch, dass sie auch die im Bescheid vom 5. Dezember 2007 bewilligte jährliche Wassermenge für die Beschneiungsanlage ihrer Entscheidung zugrunde legte, diesbezüglich eine Abgabe unzulässigerweise erstmals vorgeschrieben und somit eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2011, Zl. 2010/17/0128, mwN).

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

2.3. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 2.3. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 25. September 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011170259.X00

Im RIS seit

08.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at